

# Antrag

der

Abgeordneten Buchinger, Eisenhut, Tieschnegg, Scharfegger, Hödermayr, Niedrist, Geisler und Genossen,

betreffend

**Befreiung der Verträge über die Herausgabe von ärarischen Hengsten in die Privatpflege von der Stempelgebühr.**

Durch Erlass des deutschösterreichischen Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, Z. 6618 vom 31. März l. J., wurden die Durchführungsbestimmungen zu den neuen Verträgen über die Herausgabe von ärarischen Hengsten in die Privatpflege verlautbart. In diese Durchführungsbestimmungen wurde auch jede aufgenommen, welche die Höhe der vom Hengstenübernehmer zu bezahlenden Stempelgebühr festsetzt.

Wie das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft in dem erwähnten Erlasse selbst sagt, wird es bei der Propagierung der Abgabe von ärarischen Hengsten in die Privatpflege von dem Gesichtspunkte geleitet, einen schrittweisen Abbau der ärarischen Beschälstationen in die Wege zu leiten, weil dadurch der Staat eine namhafte Entlastung insbesondere in finanzieller Hinsicht erfährt und weil diese Maßnahme, wie das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft selbst ganz richtig sagt, im Interesse einer möglichsten Förderung der Pferdezucht gelegen ist. Diesen guten Intentionen des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft stellt sich aber ein den Durchführungsbestimmungen enthaltener Punkt als sehr bedeutendes Hindernis entgegen und das ist die in dem erwähnten Entwurf vorgesehene, durch den Hengstenübernehmer zu leistende Stempelgebühr nach Skala III, für deren Bemessung als Grundlage der Schätzungswert des Hengsten zu gelten hat. Als Schätzwert soll nach dem erwähnten Erlasse der Ankaufspreis, beziehungsweise der vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft festgesetzte Schätzungspreis und bei Abschluß eines neuen Vertrages der Schätzungswert des Hengstes unter Berücksichtigung des jeweils herrschenden Marktpreises gelten. Es kann also unter den gegenwärtigen Verhältnissen leicht zutreffen, daß ein Hengstenhalter einen Hengst übernimmt, dessen Ankaufspreis oder Schätzungswert 100.000 K beträgt und dieser müßte dann an Stempelgebühren allein den Betrag von 1000 K erlegen. Die Stempelgebühr kann also schon in diesem Falle so hoch sein, daß der vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft gewährte staatliche Haltungszuschuß, der doch für die aus Anlaß der Hengstenhaltung erwachsenden Kosten bestimmt ist, zur Gänze aufgebracht wird. Es kann sich aber auch leicht der Fall ereignen, daß ein Hengst aus irgendeinem Grunde zuchtuntauglich wird, der Hengstenhalter daher aus der Haltung des Hengstes keinen Nutzen gehabt hat und gezwungen ist, einen anderen Hengst in Pflege zu nehmen, so daß er dann infolge des Abschlusses eines neuen Vertrages, ohne irgendeine Einnahme gehabt zu haben, abermals eine so hohe Stempelgebühr zu leisten hat.

Unter diesen Umständen werden die Landwirte sich natürlich nicht leicht bereit finden, einen ärarischen Hengst in Privatpflege zu nehmen. Es erscheint dies um so begreiflicher, wenn der Hengsten-

halter rechnet, wie sehr er gegenüber dem Besitzer einer Zuchtstute im Nachteile ist. Der Stutenbesitzer erlöst aus einem Fohlen weit mehr, als der Hengstenhalter aus der Haltung eines Hengstes erzielen kann und überdies verursacht die Haltung eines Deckhengstes weit mehr Kosten, Arbeit und Mühe und stellt an das Personal weit größere Anforderungen. Der Hengstenhalter kann also aus der Hengstenhaltung keine höhere Verdienstsomme ziehen, sondern nimmt vielmehr im Interesse der Pferde- zucht eine erhebliche Mehrbelastung auf sich.

Hiebei ist noch folgendes zu berücksichtigen:

Wie das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft selbst sagt, propagiert es die Auflösung der staatlichen Beschäftstationen und die Übernahme der ärarischen Hengste in die Privatpflege, weil der Staat hiedurch, abgesehen von anderen Vorteilen, die ihm daraus erwachsen, eine materielle Entlastung erfährt. Es liegt also der Vorteil, den die Übernahme der Hengste in die Privatpflege bietet, keineswegs einzig auf Seiten des Hengstenhalters, sondern es kommen diese Vorteile in überwiegendem Maße dem Staate zugute. Da erscheint es wohl nicht gerechtfertigt, wenn bei dieser Sachlage der Hengstenhalter allein die Kosten der Vertragsaufstellung, das ist die Stempelgebühr, tragen soll, während die Vorteile, die aus der Vertragsabschließung erwachsen, hauptsächlich auf Seiten des anderen Kontrahenten, das ist des Staates, gelegen sind.

Die Gefertigten befürchten, daß infolge dieser ihrer Anschauung nach nicht gerechtfertigten und einseitigen Belastung die Haltung ärarischer Deckhengste durch Privatpfleger zum Nachteile des Pferde- zuchtbetriebes eine schwere Beeinträchtigung erfahren wird, und beantragen daher:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, Verträge über die Hinausgabe von ärarischen Hengsten in die Privatpflege durch Vollzugsanweisung stempelfrei zu erklären.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Finanz- und Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 23. Juli 1920.

Dr. Maier.  
Trayler.  
Josef Grim.  
Dr. J. Wagner.  
Huber.  
Klug.  
Dersch.  
J. Weiß.

Buchinger.  
Eisenhut.  
Lieschnegg.  
Scharfegger.  
Födermayr.  
Niedrist.  
S. Geisler.  
Wiesmaier.  
Luttenberger.